

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Visa Karten der Cornèr Europe AG

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa Karten gelten für die vertragliche Beziehung zwischen einem Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“), der Inhaber einer oder mehrerer Visa Kredit- oder Prepaidkarten ist, und der Cornèr Europe AG.

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Visa Karten (die «Geschäftsbedingungen») haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1.1. **«Angeschlossener Händler/Angeschlossene Banken»** bezeichnet ein Rechtssubjekt, das dem (den) Visa-Netzwerk(en) angehört und daher die bargeldlose Bezahlung von Produkten und Dienstleistungen durch den Karteninhaber mittels der Karte akzeptiert/ein Finanzinstitut, das Bargeldabhebungen von Geldautomaten oder an seinen Schaltern durch den Karteninhaber mittels der Karte akzeptiert;
 - 1.2. **«Ausgabelimite»** hat die in Artikel 3.2 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
 - 1.3. **«Ereignis»** bezeichnet den Verlust oder Diebstahl einer Karte, ihre unerlaubte Verwendung oder irgendeine andere unbefugte Nutzung durch den Karteninhaber oder Dritte oder die Offenlegung der PIN oder anderer personalisierter Sicherheitsmerkmale, die dem Karteninhaber ggf. zur Verfügung gestellt werden, gegenüber Dritten, selbst wenn diese Offenlegung unabsichtlich erfolgt;
 - 1.4. **«Geldautomat»** bezeichnet ein mit einem elektronischen Gerät zur Annahme von Visa Karten ausgestattetes Terminal, das anhand der Symbole für die Akzeptanz von Visa Karten erkennbar ist und dem Karteninhaber ermöglicht, durch Eingabe der PIN Bargeld abzuheben;
 - 1.5. **«Geschäftstag»** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsstelle des Kartenherausgebers für die Ausführung von Zahlungstransaktionen geöffnet ist;
 - 1.6. **«Karte»** bezeichnet jede persönliche und nicht übertragbare Visa Kreditkarte oder Prepaidkarte, die vom Kartenherausgeber auf Antrag des Karteninhabers, der den Kartenantrag ausgefüllt hat (der **«Hauptkarteninhaber»**), ausgegeben wird. Soweit (für Kreditkarten) relevant umfasst der Begriff «Karte» im Sinne dieser Geschäftsbedingungen die auf den Namen des Hauptkarteninhabers ausgegebene(n) Karte(n) (auch als **«Hauptkarte»** bezeichnet) sowie alle zusätzlichen Karten (die **«Partnerkarte»**), die für (einen) zusätzliche(n) Karteninhaber (**«Partnerkarteninhaber»**) ausgegeben werden;
 - 1.7. **«Kartenantrag»** bezeichnet das papierbasierte oder elektronische Antragsformular, das dem Hauptkarteninhaber zur Verfügung gestellt wird und von ihm auszufüllen ist, damit ihm eine oder mehrere Karten ausgestellt werden können;
 - 1.8. **«Kartenguthaben»** hat die in Artikel 2.8 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
 - 1.9. **«Kartenherausgeber»** bezeichnet Cornèr Europe AG mit Sitz in Städtle 17, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Tel. +423 388 99 99, info@comercard.eu, comercard.eu, eingetragen im liechtensteinischen Handelsregister unter der Nummer FL-0002.577.203-7. Die Kartenherausgeber ist im Fürstentum Liechtenstein als E-Geld-Institut zugelassen;
 - 1.10. **«Karteninhaber»** bezeichnet die Person, an die eine Karte ausgegeben wurde und die der berechtigte Nutzer dieser Karte ist. Der Begriff «Karteninhaber» im Sinne dieser Geschäftsbedingungen umfasst soweit zutreffend sowohl den Hauptkarteninhaber als auch die Partnerkarteninhaber. Partnerkarteninhaber können nur der Ehepartner oder eine andere Person der Familie des Hauptkarteninhabers sein, die in demselben Haushalt lebt;
 - 1.11. **«Kartenvermittler»** bezeichnet das Finanzinstitut, über das der Karteninhaber die Ausgabe einer Karte durch die Kartenherausgeber beantragt hat und das den Karteninhaber in Zusammenhang mit der Ausgabe und Nutzung dieser Karte gemäss den vom Kartenvermittler selbst festgelegten Bedingungen unterstützen kann;
 - 1.12. **«Mitgliedstaat»** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Staaten, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») sind, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften als Mitgliedstaaten;
 - 1.13. **«Outsourcing-Partner»** bezeichnet die Cornèr Banca SA, Via Canova 16, 6900 Lugano, Schweiz, weitere Gruppengesellschaften der Cornèr Group (s. Details unter comercarbanca.ch) und Drittgesellschaften, welche zu Gunsten des Kartenherausgebers verschiedene Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung des Kartenvertrages zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber erbringen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit dem Kunden (Call-Center-Dienstleistungen), Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, Betrugsbekämpfung, IT). Die Liste der einzelnen Outsourcing-Partner ist über die Website von Cornèr Europe einsehbar;
 - 1.14. **«PIN» (Personal Identification Number)** bezeichnet die persönliche Geheimzahl, die dem Karteninhaber zur Nutzung einer Karte zur Verfügung gestellt wird;
 - 1.15. **«Rechnungsdatum»** hat die in Artikel 11.1 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
 - 1.16. **«starke Kundenauthentifizierung» eine Authentifizierung unter Heranziehung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Elementen der Kategorien Wissen (etwas, das nur der Nutzer weiß, bspw. PIN), Besitz (etwas, das nur der Nutzer besitzt, bspw. Mobiltelefon) oder Sein (etwas, das nur der Nutzer ist, bspw. Fingerabdruck);**
 - 1.17. **«Verletzung»** hat die in Artikel 9 dieser Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung;
 - 1.18. **«Zahlungsauftrag»** bezeichnet eine vom Karteninhaber an den Kartenherausgeber erteilte Anweisung zur Ausführung einer Zahlungstransaktion;
 - 1.19. **«Zahlungsdienste»** bezeichnet die folgenden vom Kartenherausgeber erbrachten Zahlungsdienstleistungen: (i) Ausführung von Zahlungstransaktionen im Rahmen der vom Kartenherausgeber definierten Ausgabelimite i.S.v. Ziffer 4 hiermach; (ii) die Ausgabe von Karten; (iii) Ausführung von Zahlungstransaktionen zwischen Karteninhabern;
 - 1.20. **«Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers»** bezeichnet das Institut, das aufseiten des Zahlungsempfängers die Ausführung einer Zahlungstransaktion übernimmt;
 - 1.21. **«Zahlungsempfänger»** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Zahlungsempfänger den bei einer Zahlungstransaktion überwiesenen Betrag erhält;
 - 1.22. **«Zahlungstransaktion»** bezeichnet die vom Karteninhaber über einen Zahlungsempfänger mittels einer Karte veranlasste Überweisung eines Betrags an den Zahlungsempfänger oder die Abhebung eines Betrags mittels einer Karte an einem Geldautomaten oder am Schalter eines angeschlossenen Kartenherausgebers.
- 2. Kartenausgabe/Nutzung der Karte / Kosten und Gebühren**
- 2.1. Der Kartenherausgeber ist der Emittent von Karten und PINs. Auf ausdrücklichen Wunsch des Hauptkarteninhabers und nach Annahme des Kartenantrags gibt der Kartenherausgeber eine oder mehrere Hauptkarten aus. Der Hauptkarteninhaber kann auf eigene Verantwortung die Ausgabe einer oder mehrerer Partnerkarten für den (die) Partnerkarteninhaber beantragen. Zur Nutzung einer Karte stellt der Kartenherausgeber dem Karteninhaber einen PIN als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung. Die Karte(n) und/oder PIN(s) werden an den Kartenvermittler oder direkt an die jeweiligen Karteninhaber gesendet. Aus Sicherheitsgründen werden die PIN(s) und die Karte(n) in getrennten Schreiben an den (die) Karteninhaber versandt.
 - 2.2. Der Karteninhaber kann jederzeit die Ausstellung einer Ersatzkarte beantragen. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, hierfür einen in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Aufwandsersatz (Bearbeitungsgebühr) zu verlangen. Ein solcher Aufwandsersatz wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Ausstellung der Ersatzkarte aufgrund eines dem Kartenherausgeber zurechenbaren Kartendefekts, aufgrund des Ablaufes der Gültigkeitsperiode der Karte, aufgrund einer vorangegangenen Kartensperre oder aufgrund eines Kartendiebstahles oder Verlustes erfolgt.

- 2.3. Die Karten und PINs bleiben das Eigentum des Kartenherausgebers und werden gegen eine im Kartenantrag, in separaten Rundschreiben oder in einer anderen angemessenen Form angegebenen Jahresgebühr ausgegeben. Der Kartenherausgeber erhebt Gebühren für die Nutzung der Karte gemäß den in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Gebührensätzen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, vor jeder einzelnen Zahlungstransaktion die für diese spezielle Zahlungstransaktion geltenden Gebühren zu prüfen.
- 2.4. Der Karteninhaber muss den Kartenherausgeber und den Kartenvermittler unverzüglich schriftlich über Änderungen der im Kartenantrag angegebenen vertragsrelevanten Informationen, insbesondere Änderungen der personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Kontoverbindung), informieren.
- 2.5. Der Karteninhaber ist berechtigt, die Karte wie folgt zu nutzen:
 - im In- und Ausland, um angeschlossene Händler innerhalb der Visa-Netzwerke für ihre Produkte und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen; und
 - um Bargeld an Geldautomaten sowie an den Schaltern angeschlossener Banken weltweit abzuheben.
- 2.6. Die Karte stellt ein bargeldloses Zahlungsmittel dar. Der Karteninhaber darf nur Beträge abheben, die das jeweils aktuelle Guthaben der Karte (das «Kartenguthaben») innerhalb der vom Kartenherausgeber zu einem beliebigen Zeitpunkt festgelegten Limits nicht überschreiten, und dies nur für rechtmäßige Transaktionen. Angeschlossene Händler/Banken und Geldautomaten, die Bargelddienstleistungen anbieten, sind anhand der Akzeptanzsymbole auf der Karte erkennbar. Angeschlossene Händler/Banken sind berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen. Die Höchstbeträge des beziehbaren Bargeldes sind je nach Land und/oder Betreiber der Geldausgabautomaten und/oder Bargeldauszahlungsstellen unterschiedlich hoch. Andere Dienstleistungen und Funktionen als die oben angegebenen, die über die Karte zur Verfügung stehen, können künftig angeboten werden.
- 2.7. Der Hauptkarteninhaber haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller anwendbaren Kosten und Auslagen und die Erfüllung aller Pflichten, die sich aus der Nutzung der Partnerkarten ergeben, die u. a. durch monatliche Abrechnungen nachgewiesen werden, auch wenn die Partnerkarteninhaber dieser Karten getrennte Rechnungen erhalten. Sofern im Kartenantrag nichts anderes angegeben ist, ermächtigt jeder Partnerkarteninhaber den Hauptkarteninhaber, in seinem Auftrag im Rahmen seiner Beziehungen mit dem Kartenherausgeber Erklärungen abzugeben (z.B. Beschwerden wegen unerlaubter Zahlungstransaktionen, Ereignismeldungen usw.) und Informationen zu erhalten (darunter insbesondere die monatlichen Abrechnungen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen).
- 2.8. Der Kartenherausgeber stellt für die Behebung von Bargeld eine in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführte Bargeldbehebungsgebühr in Rechnung.

3. Gültigkeit/ Ausgabelimite und Aufladungen / Ablehnung von Zahlungsaufträgen

- 3.1. Die Karte bleibt bis zu dem auf der Karte angegebenen Ablaufdatum gültig und wird automatisch verlängert, sofern sie nicht gemäss diesen Geschäftsbedingungen gekündigt wird. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, die Karte gegen eine neue Karte auszutauschen, selbst während der Gültigkeitsdauer. Nach Ausgabe einer neuen Karte oder Beendigung des Rechts des Karteninhabers, die Karte zu nutzen (z.B. nach Kündigung dieser Geschäftsbedingungen), muss der Karteninhaber die (alte) Karte unverzüglich an den Kartenherausgeber zurückgeben oder vernichten.
 - 3.2. Der Kartenherausgeber informiert den Karteninhaber über das Ausgabelimite bei Kreditkarten: Das maximale Ausgabelimite beträgt für Classic Cards EUR 7'000, USD 7'000, CHF 7'000, GBP 7'000 und für Gold Cards EUR 75'000, USD 75'000, CHF 75'000, GBP 75'000. Das Ausgabelimite sinkt mit der zunehmenden Nutzung der Karte gemäss Artikel 2.6 dieser Geschäftsbedingungen. Kartenausgaben über das Ausgabelimite hinaus sind nicht zulässig; wenn der Kartenherausgeber jedoch ausnahmsweise Kartenausgaben über das Ausgabelimite hinaus akzeptiert, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss der Karteninhaber den das Ausgabelimite übersteigenden Betrag unverzüglich in voller Höhe an den Kartenherausgeber zurückzahlen.
 - 3.3. Bei Prepaidkarten muss die Karte im Rahmen des Ausgabelimits genutzt werden, das dem Betrag entspricht, den der Karteninhaber ursprünglich auf die Karte übertragen hat («anfänglicher Aufladebetrag»). Das Ausgabelimite sinkt mit der zunehmenden Nutzung der Karte gemäss Artikel 2.6 dieser Geschäftsbedingungen, steigt jedoch, wenn anschliessend Übertragungen («Aufladungen») auf die Karte durch Überweisungen vorgenommen werden. Die Beträge, die auf die Karte geladen werden, dürfen EUR 50'000 oder den Gegenwert in anderer Währung pro Monat nicht übersteigen. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, für bestimmte Kartenprogramme niedrigere Limits festzulegen. Die auf die Karte übertragenen Beträge werden nicht verzinst. Kartenausgaben über das Ausgabelimite hinaus sind nicht zulässig; wenn der Kartenherausgeber jedoch ausnahmsweise Kartenausgaben über das Ausgabelimite hinaus akzeptiert, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss der Karteninhaber den das Ausgabelimite übersteigenden Betrag unverzüglich in voller Höhe an den Kartenherausgeber zurückzahlen.
 - 3.4. Der Kartenherausgeber stellt für jede Aufladung der Prepaidkarte eine in der Tabelle auf Seite 2 der im Kartenantragsformular für die Prepaidkarte angeführte Aufladungsgebühr in Rechnung.
 - 3.5. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines oder mehrerer mittels der Karte erteilter Zahlungsaufträge abzulehnen, wenn:
 - die jeweilige Zahlungstransaktion nicht gemäss Artikel 4 dieser Geschäftsbedingungen autorisiert wurde;
 - das Ausgabelimite für die Ausführung des Zahlungsauftrages nicht ausreicht; oder
 - wenn die Karte gemäss Artikel 13 dieser Geschäftsbedingungen gesperrt oder eingezogen wurde.
 Die Ablehnung sowie der Ablehnungsgrund wird dem Karteninhaber dadurch mitgeteilt:
 - dass eine Ad-hoc-Mitteilung auf dem Kartenterminal oder dem Geldautomaten angezeigt wird; oder
 - dass der angeschlossene Händler/die angeschlossene Bank dem Karteninhaber die Information über die Ablehnung spätestens am darauffolgenden Geschäftstag übermittelt.
 In diesem Fall muss der Kartenherausgeber dem Karteninhaber keine weitere Mitteilung der Ablehnung, insbesondere keine schriftliche Mitteilung, übermitteln. Stehen mehrere Kommunikationsmittel zur Verfügung, so wird das schnellste Kommunikationsmittel eingesetzt. Die Angabe des Ablehnungsgrundes kann unterbleiben, sofern der Kartenherausgeber gegen gesetzliche Rechtsvorschriften verstossen würde.
 - 3.6. Der Karteneinsatz zur rechts- und vertragswidrigen Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO www.seco.admin.ch) eingesehen werden.
- 4. Autorisierung von Zahlungstransaktionen/Widerruf / Haftung des Kartenherausgebers in Bezug auf die Nutzung der Karte**
- 4.1. Der Kartenherausgeber handelt aufgrund der vom Karteninhaber erteilten Zahlungsaufträge. Zahlungsaufträge werden mit der Karte erteilt.
 - 4.2. Allein die Übertragung eines Zahlungsauftrags durch Nutzung der Karte in der nachstehend beschriebenen Weise stellt eine Autorisierung der entsprechenden Zahlungstransaktion dar. Wenn die Karte für die bargeldlose Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen verwendet wird, autorisiert der Karteninhaber die Zahlungstransaktion entweder durch Unterzeichnung des entsprechenden Belegs, der ihm von dem angeschlossenen Händler vorgelegt wird, oder durch Eingabe der PIN in das elektronische Gerät zur Annahme von Visa-Karten, auf dem die genannte

- Zahlungstransaktion angezeigt wird, oder durch Hinhalten der Karte zu NFC-fähigen Terminals (Nahfeldkommunikation), ohne Einschleiben der Karte in eine Öffnung, ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne Eingabe einer PIN, oder in bestimmten Fällen durch Einführung der Karte in das betreffende Zahlungsterminal ohne Unterschrift oder Eingabe der PIN (z.B. bei Parkhäusern, Mautstellen usw.). Wenn die Karte für Bargeldabhebungen an Geldautomaten benutzt wird, muss die PIN eingegeben werden.
- 4.3. Bei einer bargeldlosen Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen über das Internet weist der Karteninhaber den Kartenausgeber nach einer Verifizierung über die vom Kartenausgeber zur Verfügung gestellte eID-App oder durch Eingabe des persönlichen Sicherheitscodes und des per SMS auf das Mobiltelefon des Karteninhabers versendeten Einmalpassworts an, den Rechnungsbetrag an den jeweiligen angeschlossenen Händler bzw. Bank zu bezahlen.
- 4.4. Bei einer bargeldlosen Bezahlung von Produkten oder Dienstleistungen per Post oder Telefon kann eine Zahlungstransaktion auch ohne Vorlage der Karte autorisiert werden, wobei der Karteninhaber die gewünschte Zahlungstransaktion autorisiert, indem er die folgenden Kartenangaben auf seiner Karte übermittelt:
- die Nummer seiner Karte, die in der Regel aus sechzehn Ziffern besteht;
 - die vier Ziffern des Ablaufdatums (Monat/Jahr) und ggf.
 - die letzten drei Ziffern der auf der Rückseite der Karte angegebenen Zahlenfolge.
- Der Karteninhaber ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn der Kartenausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 4.5. **Durch Erteilung von Zahlungsaufträgen gemäss diesen Geschäftsbedingungen autorisiert der Karteninhaber den Kartenausgeber unwiderruflich, diese Zahlungsaufträge zugunsten des angeschlossenen Händlers/der angeschlossenen Banken auszuführen. Der Karteninhaber kann einen Zahlungsauftrag nach seiner Autorisierung nicht mehr widerrufen.** Ein vom Kartenausgeber autorisierter Zahlungsauftrag wird daher vom Kartenausgeber ungeachtet eines anschließenden Widerrufs durch den Karteninhaber ausgeführt. Der Kartenausgeber behält sich das Recht vor – ist jedoch nicht verpflichtet – den vom Karteninhaber nach dem oben genannten Datum beantragten Widerruf eines Zahlungsauftrags zu akzeptieren, sofern der Zahlungsempfänger seine Zustimmung erteilt hat.
- 4.6. Wenn eine Zahlungstransaktion über den Zahlungsempfänger im Zusammenhang mit einer Zahlungstransaktion über eine Karte eingeleitet wird und der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, in welchem der Karteninhaber der Ausführung der Zahlungstransaktion zustimmt, nicht bekannt ist, kann der Kartenausgeber Beträge in Höhe des Transaktionsbetrages sperren, wenn der Karteninhaber dieser Sperre und deren Höhe vorab zustimmt. Der Kartenausgeber gibt die gesperrten Beträge unverzüglich nach Erhalt der Information über den genauen Betrag der Zahlungstransaktion frei, spätestens aber unmittelbar nach Erhalt des Zahlungsauftrags.
- 4.7. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenausgeber für das Verhalten eines angeschlossenen Händlers/einer angeschlossenen Bank nicht haftet, insbesondere wenn die angeschlossene Händler/Banken oder Geldautomaten aus irgendeinem Grund die Karte nicht akzeptieren oder eine Zahlungstransaktion nur teilweise akzeptieren.
- 4.8. **Der Kartenausgeber und der Kartenvermittler sind in Bezug auf Streitigkeiten zwischen dem Karteninhaber und einem angeschlossenen Händler/einer angeschlossenen Bank unbeteiligte Dritte.** Derartige Streitigkeiten werden ausschliesslich zwischen dem Karteninhaber und dem angeschlossenen Händler/der angeschlossenen Bank beigelegt. **Derartige Streitigkeiten entbinden den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, die Ansprüche des Kartenausgebers oder des Kartenvermittlers gegenüber dem Karteninhaber,** die sich aus der Nutzung der Karte ergeben, zu befriedigen. Dies gilt zum Beispiel im Falle einer verspäteten Lieferung oder einer Nichtlieferung von Waren oder Dienstleistungen, die mittels der Karte an angeschlossene Händler gezahlt wurden. Im Fall von Streitigkeiten oder Beschwerden jeglicher Art in Bezug auf solche Waren oder Dienstleistungen oder die Ausübung eines Rechts in diesem Zusammenhang muss sich der Karteninhaber ausschliesslich an den betreffenden angeschlossenen Händler wenden. Eine Rückerstattung auf die Karte wird dem Karteninhaber nur bei einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion durch den angeschlossenen Händler/die angeschlossene Bank gewährt.
- 4.9. Der Kartenausgeber behält sich das Recht vor, eine Zahlungstransaktion aus Sicherheitsgründen nicht durchzuführen, wenn zu deren Abwicklung kein sicheres System verwendet wird, oder eine Autorisierung nicht durchgeführt werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Karteninhaber einen elektronischen Zahlungsvorgang auslösen möchte und die geforderte starke Kundenauthentifizierung fehlschlägt.
- 4.10. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, (bspw. verbotenes Glücksspiel) dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.
- 5. Eingang und Abwicklung von Zahlungsaufträgen**
- 5.1. Ein mittels einer Karte erteilter Zahlungsauftrag gilt beim Kartenausgeber als eingegangen, wenn er tatsächlich durch den Zahlungsempfänger an ihn übertragen wurde, wobei als vereinbart gilt, dass je nach Währung alle Zahlungsaufträge oder Zustimmungen, die nach 18.00 Uhr oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, beim Kartenausgeber eingeht, am darauffolgenden Geschäftstag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kartenausgeber öffnet, als eingegangen gelten. Der Karteninhaber wird Schuldner des Kartenausgebers in Bezug auf die vom Kartenausgeber an den angeschlossenen Händler/die angeschlossene Bank gezahlten Beträge. Dies gilt auch im Fall von Bargeldabhebungen an Geldautomaten. Die infolge der Nutzung der Karte fälligen Beträge werden vom Kartenguthaben abgebogen.
- 5.2. Der Karteninhaber kann das Kartenguthaben jederzeit über die Funktionen des Online-Zugangs, die auf der vom Kartenausgeber betriebenen Website zur Verfügung gestellt werden, einsehen. In dem online abrufbaren Kartenguthaben sind ausstehende Zahlungstransaktionen unter Umständen nicht berücksichtigt, da sie nicht in Echtzeit erfasst werden. Es enthält jedoch in der Regel alle bis zum Abend des vorherigen Geschäftstages beim Kartenausgeber eingegangenen Zahlungstransaktionen.
- 6. Wechselkurse**
- 6.1. Wenn die Karte in einem Mitgliedstaat in einer Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, werden die Wechselkurse vom Kartenausgeber auf der Grundlage eines Wechselkurses festgelegt, der dem Visa-Referenzwechselkurs für Visa-Karten entspricht, der für die betreffende Zahlungstransaktion jeweils gilt. Der Visa-Referenzwechselkurs errechnet sich aus den höchsten und niedrigsten Kursen der jeweils letzten 24 Stunden, wobei als Grundlage für die Berechnung die von unabhängigen internationalen Quellen (von Reuters oder Bloomberg veröffentlichten Kurse oder gegebenenfalls staatliche Referenzwechselkurse) festgelegten Kurse herangezogen werden. Da die Wechselkurse laufend schwanken, verpflichtet sich der Karteninhaber, den anwendbaren Wechselkurs vor jeder Zahlungstransaktion, bei der eine Währungsumrechnung erforderlich ist, zu ermitteln.
- 6.2. Der Karteninhaber akzeptiert, dass sich die Wechselkurse jederzeit ändern können. Daher nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass der für eine Zahlungstransaktion angewandte Wechselkurs derjenige ist, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Zahlungstransaktion gilt. Der Karteninhaber erklärt sich damit einverstanden, dass jede Wechselkursänderung sofort und ohne vorherige Mitteilung angewandt wird, wenn die Änderungen auf dem Referenzwechselkurs basieren. Informationen über den nach einer solchen Änderung anwendbaren Wechselkurs kann der Karteninhaber auf der Website von Visa Europe über den folgenden Link <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html> oder einen von diesem referenzierten Link abrufen. Wechselkursänderungen, die für den Karteninhaber günstiger sind, werden ohne vorherige Mitteilung angewandt. Die vom Kartenausgeber gegenüber dem Euro verrechneten Wechselkurse können jederzeit mit dem Euro-Referenzwechselkurs, wie er von der Europäischen Zentralbank (EZB) publiziert wird, verglichen werden, und zwar über folgende Website: <https://www.ecb.int/press/pr/forex/forex-eu.html>. Gemäss Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 sind die Informationen zu den Währungsumrechnungsentgelten als prozentualer Aufschlag auf die Euro-Referenzwechselkurse der EZB auszuweisen.
- 6.3. Wenn die Karte in einem Mitgliedstaat in einer Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, verrechnet der Kartenausgeber die in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angegebenen Fremdwährungs- Bearbeitungsgebühren.
- 6.4. Nachdem ein Zahlungsauftrag wegen einer Bargeldbehebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/Kartenterminals erhalten wurde, darf auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, übermittelt der Kartenausgeber dem Karteninhaber unverzüglich, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz EU-Überweisungs-VO (EG) Nr 924/2009 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine solche Mitteilung einmal monatlich versendet, wenn in diesem Monat der Kartenausgeber einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.
- 7. Ausführungsfristen**
- 7.1. Wenn die Zahlungstransaktion innerhalb des EWR in Euro mit einer auf Euro lautenden Karte ausgeführt wird, gewährleistet der Kartenausgeber, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers am ersten Geschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird. Für innerhalb des EWR in einer Währung eines anderen Mitgliedstaates als den unter Artikel 7.1 beschriebenen getätigte Zahlungstransaktionen gewährleistet der Kartenausgeber, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers spätestens am vierten Geschäftstag nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird.
- 7.2. Für alle anderen nicht unter die Artikel 7.1 fallenden Zahlungstransaktionen nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass der Ausführungszeitpunkt für die Zahlungstransaktion den Betriebsvorschriften internationaler Zahlungssysteme unterliegt und dass der Kartenausgeber in diesem Fall nicht an die oben angegebenen Fristen gebunden ist.
- 7.3. Falls der Kartenausgeber keine betrügerische Verwendung und keinen Missbrauch der Karte feststellt und die mittels dieser Karte ausgeführten Zahlungstransaktionen ausführt, wird davon ausgegangen, dass der Kartenausgeber, ausser im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten, die Zahlungstransaktion rechtsgültig ausgeführt hat – als ob die Zahlungstransaktion vom Karteninhaber ausgelöst worden wäre. Der Kartenausgeber haftet nach Massgabe des Artikels 8.2 dieser Geschäftsbedingungen nicht für die Rückerstattung eines mittels der Karte ausgegebenen Betrags an den Karteninhaber, wenn die Karte betrügerisch oder anderweitig missbräuchlich benutzt wird.
- 7.4. Der Issuer ist nicht zur Ausführung von Transaktionen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Bestimmungen, Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen oder Geldwäschereibestimmungen).
- 8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kreditkarteninhabers**
- 8.1. Karten, die über ein Unterschriftfeld auf der Rückseite verfügen, müssen unverzüglich nach Erhalt unterschrieben werden, andernfalls kann ein angeschlossener Händler/eine angeschlossene Bank die Karte ablehnen.
- 8.2. Die Karte (einschließlich der PIN) ist nicht übertragbar und wird ausschliesslich zur persönlichen Nutzung des Karteninhabers ausgegeben. Die Karte muss an einem sicheren Ort aufbewahrt und vor unerlaubtem Zugriff oder unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt werden. Der Karteninhaber haftet im Umfang des Artikels 10 dieser Geschäftsbedingungen normierten Haftungsregelungen bzw. Haftungsbeschränkungen für alle Folgen, die aus der schuldhaften Nichterfüllung der Pflicht, die PIN und/oder die Karte zu schützen, resultieren.
- 8.3. Der Karteninhaber muss die PIN getrennt von der Karte an einem für Dritte unzugänglichen sicheren Ort verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die PIN vor einem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf der Karteninhaber seine PIN nicht an irgendeine andere Person weitergeben, nicht einmal an Personen, die angeben, für den Kartenvermittler oder den Kartenausgeber zu arbeiten und sich als solche ausweisen.
- 8.4. Der Karteninhaber muss seine mit dem Kartenausgeber vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 4.3.) vor unbefugtem Zugriff schützen und hierzu alle zumutbaren Vorkehrungen treffen. Sonst besteht das Risiko, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbraucht oder anderweitig unautorisiert genutzt werden. Zu diesem Zweck hat der Karteninhaber insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- Wissenselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht unsichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden, nicht auf einem Endgerät notiert oder zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement oder zur Prüfung der Seinsysteme (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdruck-/Gesichtserkennung) dient und nicht mündlich oder außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder SMS) weitergegeben werden.
 - Besitzelemente, wie z.B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere ist dafür zu sorgen, dass unberechtigte dritte Personen auf das mobile Endgerät (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlung (z.B. eID-App) nicht nutzen können und ist diese Anwendung (eID-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor er den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. Weitergabe, Entsorgung). Ebenso sind die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich oder in Textform nicht weiterzugeben.
 - Seinsysteme, wie z.B. Fingerabdruck/Gesicht des Karteninhabers, sind für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement zu verwenden, wenn auf demselben verwendeten mobilen Endgerät nicht Seinsysteme anderer Personen gespeichert sind. Sollten auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge verwendet wird, Seinsysteme anderer Personen gespeichert sein, sind für Online-Bezahlvorgänge andere Authentifizierungselemente (z.B. das vom Zahlungsdienstleister ausgegebene Online-Passwort) zu verwenden und nicht das gespeicherte Seinsystem.
- 9. Beschwerden des Karteninhabers / Haftung des Kartenausgebers**
- 9.1. Frist für die Einreichung einer Beschwerde: Jede Beschwerde über eine unerlaubte oder fehlerhafte Ausführung oder eine Nichtausführung einer in einer Abrechnung aufgeführten Zahlungstransaktion muss vom Karteninhaber unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 13 Monate nach Belastung des Kontos, im Sinne von Artikel 15 dieser Geschäftsbedingungen an den Kartenausgeber übermittelt werden. Wenn bis zum Ablauf der vorstehenden Frist keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber die auf der betreffenden Abrechnung aufgeführten Zahlungstransaktionen autorisiert hat, woraufhin die Abrechnung als vom Karteninhaber endgültig akzeptiert gilt. Andere Ansprüche auf Berichtigung werden durch die Nichteinhaltung dieser Fristen nicht ausgeschlossen.
- 9.2. Unerlaubte Zahlungstransaktionen (falls eine Beschwerde innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wird): Falls eine Zahlungstransaktion nicht vom Karteninhaber autorisiert wurde, erstattet der Kartenausgeber dem Karteninhaber den Betrag der betreffenden Zahlungstransaktion.
- 9.3. Der Karteninhaber haftet jedoch weiterhin für Schäden, die aus einer unerlaubten Zahlungstransaktion im Falle eines Verlusts oder Diebstahls oder eines Missbrauchs der Karte entstehen, der dadurch ermöglicht wurde, dass der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen schuldhaft verletzt hat:
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Karteninhaber bis zur Höhe von EUR 50 (bzw. dem Gegenwert in CHF, GBP oder USD), außer der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte waren für den Karteninhaber nicht bemerkbar oder diese Umstände wurden vom Kartenausgeber verursacht.
 - Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten haftet der Karteninhaber für den entstandenen Verlust in vollem Umfang.
 - Abweichend von obenstehenden ist eine Haftung des Karteninhabers für Schäden ausgeschlossen, die aus der

- Nutzung der Karte nach Meldung eines Ereignisses an den Kartenherausgeber entstanden sind, oder wenn der Kartenherausgeber bei den betreffenden Zahlungstransaktionen keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat, es sei denn der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 9.4. Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung autorisierter Zahlungsansaktionen (falls eine Beschwerde innerhalb der festgelegten Frist eingereicht wird):
- Falls der Karteninhaber bei einer Nichtausführung oder fehlerhaften Ausführung einer Zahlungsansaktion nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Zahlungsauftrag innerhalb der anwendbaren Fristen richtig übermittelt hat, erstattet der Kartenherausgeber dem Karteninhaber den Gesamtbetrag der Zahlungsansaktion.
 - Im Falle einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags kann der Kartenherausgeber auch soweit möglich und unter Ausschluss von Rückerstattungen gemäss dem vorstehenden Absatz Massnahmen ergreifen, um die fehlerhafte Ausführung zu beheben, sofern der Zahlungsauftrag alle Angaben enthält, die es dem Kartenherausgeber ermöglichen, den Mangel in der fehlerhaften Ausführung zu beheben, insbesondere falls der Kartenherausgeber einen anderen Betrag als den im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag überwiesen hat.
 - Im Falle einer verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrags ist der Karteninhaber nicht berechtigt, die Rückerstattung des Gesamtbetrags der Zahlungsansaktion gemäss den vorstehenden Absätzen zu verlangen. Er kann jedoch Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Zinsen haben, die dem Karteninhaber wegen einer solchen verspäteten Ausführung in Rechnung gestellt wurden.
- 9.5. Zahlungsansaktionen, für die bei der ursprünglichen Autorisierung kein genauer Betrag angegeben wurde:
- Wenn der Karteninhaber der Meinung ist, dass der Betrag eines über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber realistisch erwarten könnte, kann der Karteninhaber einen Antrag auf Rückerstattung der aufgrund dieses Zahlungsauftrags ausgeführten Zahlungsansaktion an den Kartenherausgeber richten. Der Karteninhaber muss seinen Antrag mit sachlichen Argumenten begründen – insbesondere in Bezug auf seine letzten Ausgaben und die Umstände, unter denen die fragliche Zahlungsansaktion erfolgt ist. Der Karteninhaber darf jedoch keine Einwände in Bezug auf ein Devisengeschäft geltend machen, wenn der zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber vereinbarte Wechselkurs angewandt wurde.
 - Der Karteninhaber hat in jedem Fall nur Anspruch auf Rückerstattung des wertgesicherten Betrags der betreffenden Zahlungsansaktion.
 - Wenn der Karteninhaber Anspruch auf eine Rückerstattung gemäss Artikel 8.4 hat, muss der Karteninhaber einen schriftlichen Erstattungsantrag gemäss diesen Geschäftsbedingungen innerhalb von acht Wochen nach dem Datum, an dem der Betrag der Karte belastet wurde, beim Kartenherausgeber stellen. Innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt des vom Karteninhaber gestellten Rückerstattungsantrags und sofern der Kartenherausgeber den Rückerstattungsantrag annimmt, wird der Betrag der Zahlungsansaktion auf der Karte gutgeschrieben. Falls der Kartenherausgeber die Rückerstattung an den Karteninhaber ablehnt, muss er dem Karteninhaber innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt des vom Karteninhaber gestellten Rückerstattungsantrags die Gründe für ihre Ablehnung mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt über die mit dem Karteninhaber im Kartenantrag und/oder in einem anderen massgeblichen Dokument vereinbarten Kommunikationsmittel.
- 9.6. Falls innerhalb der oben genannten Fristen keine Beschwerden oder Rückerstattungsanträge vom Karteninhaber eingehen, haftet der Kartenherausgeber nicht für etwaige schädliche Folgen, die aus der Ausführung einer Zahlungsansaktion, gleich ob autorisiert oder nicht, der Nichtausführung oder der fehlerhaften Ausführung einer Zahlungsansaktion entstehen.
- 10. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 10.1. In Fällen von leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Kartenherausgeber nur für typisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten.** In Fällen von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten sowie hinsichtlich schuldhaft verursachter Personenschäden haftet der Kartenherausgeber in vollem Umfang
- 10.2. Wenn die Karte nicht in einem Mitgliedstaat verwendet wird oder wenn sie in einer anderen Währung als der Währung eines Mitgliedstaates verwendet wird, ist die Haftung des Kartenherausgebers für den Ausfall eines an der Ausführung der Zahlungsansaktion beteiligten Rechtssubjekts in jedem Fall auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieses Rechtssubjekts beschränkt.
- 10.3. Der Kartenherausgeber übernimmt jedenfalls keine Haftung, wenn eine Verletzung aufgrund von abnormen oder unvorhersehbaren Umständen resultiert, auf die der Kartenherausgeber keinen Einfluss hat,** wie beispielsweise Unterbrechungen oder Ausfälle der Telekommunikationssysteme oder der eigenen Dienstleistungen des Kartenherausgebers (z.B. aufgrund von Feuer oder ähnlichen Katastrophen, Stromausfällen, Ausfall der Computersysteme oder Angriffen auf die Systeme des Kartenherausgebers). Der Kartenherausgeber haftet nicht für Schäden, die aus der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften, aus angekündigten oder unmittelbarer bevorstehenden Massnahmen von Behörden, als Folge von Regierungshandlungen, Kriegshandlungen, Revolutionen, Bürgerkriegen, Streiks, Aussparungen, Boykotten oder der Absperrung durch Streikposten resultieren können. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kartenherausgeber selbst eine Partei des Konflikts ist, seine Dienstleistungen nur teilweise betroffen sind oder ob eine solche Verletzung daraus resultiert, dass der Kartenherausgeber seine gesetzlichen Pflichten erfüllt.
- 11. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 11.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit Annahme des Kartenantrags durch den Kartenherausgeber zustande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung auf Veranlassung des Karteninhabers, ist eine Frist von einem Monat einzuhalten, erfolgt sie auf Veranlassung des Kartenherausgebers, ist eine Frist von zwei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 11.2. Im Falle aussergewöhnlicher Umstände, d.h. wenn der Karteninhaber u.a. seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist oder wenn der Kartenherausgeber der Auffassung ist, dass ihm durch die Fortführung seiner vertraglichen Beziehung mit dem Karteninhaber eine Haftung entstehen könnte oder wenn die Zahlungsansaktionen des Karteninhabers gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen könnten, oder der Karteninhaber seine Pflicht, in gutem Glauben zu handeln, nicht erfüllt, **kann der Kartenherausgeber die gegenseitigen Beziehungen gemäss diesen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen.** In diesem Fall werden alle Verpflichtungen des Karteninhabers – selbst zukünftige Pflichten – unverzüglich durchsetzbar.
- 11.3. Zahlungsansaktionen, die sich in der Ausführung befinden, sind von der Kündigung dieses Vertragsverhältnisses nicht betroffen. Die Geschäftsbedingungen sowie die Gebühren der Banken gelten für die Abwicklung von Zahlungsansaktionen, die sich in der Ausführung befinden, weiterhin.
- 11.4. Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wird eine im Voraus verrechnete Jahresgebühr anteilmässig rückerstattet. Eine im Nachhinein verrechnete Jahresgebühr wird anteilmässig verrechnet.
- 12. Rückerstattung des Kartensaldos / Verzugszinsen, Aufwandsatz / Gesetzliche Widerrufsfrist**
- 12.1. Die der Karte belasteten Beträge werden einmal pro Monat im Monatsauszug ausgewiesen und müssen bis zu dem im Monatsauszug angegebenen Termin (das «Rechnungsdatum») zurückgezahlt werden. Der Kartenherausgeber berechnet keine Zinsen, wenn der im Monatsauszug ausgewiesene Gesamtbetrag innerhalb der im Monatsauszug angegebenen Frist beim Kartenherausgeber eingeht. Sollte der Kartenherausgeber die Zahlung nicht bis zu dem im Monatsauszug angegebenen Datum in voller Höhe erhalten, gilt der Karteninhaber ohne weitere Mitteilung als mit dem gesamten im Monatsauszug ausgewiesenen Schuldsaldo in Verzug. In einem solchen Fall berechnet der Kartenherausgeber **Zinsen**
- zu einem in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten jährlichen Satz,** auf alle am Fälligkeitstag nicht bezahlten Beträge bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung (ein für den Karteninhaber günstiger Zinssatz kann ohne vorherige Mitteilung angewandt werden). Die Verzugszinsen können im Falle eines Gerichtsverfahrens vom Gericht unter Ausübung des richterlichen Mäßigungsrecht gemindert werden. Soweit der Karteninhaber nichts Gegenteiliges erklärt, werden vom Karteninhaber geleistete Zahlungen zunächst zur Begleichung fälliger Zinsen und Gebühren verwendet.
- 12.2. Hat der Karteninhaber zur Zahlung der monatlich in Rechnung gestellten Beträge die Ermächtigung zum Einzug von seinem Girokonto erteilt (SEPA-Lastschriftmandat), informiert der Kartenherausgeber den Karteninhaber, falls ein Bankenzug zurückgewiesen wird. Für diese Mitteilung stellt der Kartenherausgeber den in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Aufwandsatz in Rechnung.
- 12.3. Wenn der Hauptkarteninhaber die Karte per Post, Fax oder anderweitig auf dem Korrespondenzweg beantragt hat, steht dem Hauptkarteninhaber gemäss den Bestimmungen des Finanzdienstleistungs-Gesetzes (FernFinG) eine Frist von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Annahme seines Kartenantrags durch die Kartenherausgeber zu, um diese Geschäftsbedingungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
- 12.4. Falls der Hauptkarteninhaber von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, muss er dies vor Ablauf der oben genannten Frist schriftlich mitteilen. Die Karte wird vom Kartenherausgeber gesperrt. Dies entbindet den Karteninhaber jedoch nicht von seiner Pflicht, alle ausstehenden Beträge, die aufgrund von Zahlungsansaktionen, die vor der Widerrufsmitteilung ausgelöst wurden, von seinem Kartenguthaben abgebogen wurden, verzugslos und keinesfalls nach dem Datum zurückzuzahlen, das im Monatsauszug angegeben ist, die er vom Kartenherausgeber erhalten hat. Ferner muss der Karteninhaber, falls er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, ohne Verzug für die Dienstleistungen bezahlen, die ihm der Kartenherausgeber bis zu seinem Widerruf tatsächlich erbracht hat, wie im Kartenantrag festgelegt.
- 12.5. Da die vom Kartenherausgeber im Austausch für auf die Karte geladenes elektronisches Geld erhaltenen Gelder keine gedeckten Einlagen im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) in der jeweils geltenden Fassung darstellen, kann der Karteninhaber nicht von dem im liechtensteinischen BankG vorgeschriebenen Einlagensicherungssystemen profitieren.**
- 13. Ereignis in Bezug auf eine Karte**
- 13.1. Im Falle eines Ereignisses muss der Karteninhaber das Ereignis unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung eines solchen Ereignisses) telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung an die Anschrift des Kartenherausgebers melden. Nach Eingang der Meldung wird die Karte sofort gesperrt. Der Karteninhaber verpflichtet sich, den Kartenherausgeber nach Treu und Glauben bei der Aufklärung der Umstände und der Erhebung anderer relevanter Informationen in Bezug auf das Ereignis zu unterstützen, die Massnahmen zu ergreifen, die der Kartenherausgeber in Zusammenhang mit den Ermittlungen verlangen kann.
- 13.2. Der Kartenherausgeber haftet nicht für Schäden, die aus der Sperrung einer Karte infolge der Meldung eines Ereignisses durch einen Dritten entstehen, der sich selbst als der Karteninhaber oder eine dem Karteninhaber nahestehende Person ausweist.
- 13.3. Dem Karteninhaber werden in diesem Fall für den Ersatz einer Karte keine Kosten in Rechnung gestellt. Grundsätzlich dauert der Ersatz einer Karte mindestens 7 Tage nach Eingang der Ereignismeldung.
- 14. Sperrung und Einziehung der Karte**
- 14.1. Der Kartenherausgeber behält sich nach Abwägung objektiver Gründe das Recht vor, die Karte des Karteninhabers jederzeit zu sperren oder einzuziehen (z.B. an Geldautomaten), wenn:**
- Die Sicherheit der Karte gefährdet wurde;
 - Der Kartenherausgeber Gründe hat, ein Ereignis zu vermuten (z.B. nach der Feststellung von verdächtigen Transaktionen), oder ihm ein Ereignis gemeldet wurde;
 - Berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kartenherausgeber nicht einhalten wird (z.B. massive Bonitätsverschlechterung wiederholter Zahlungsverzug, Insolvenz);
 - Der Kartenherausgeber gesetzlich oder gemäß gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnungen verpflichtet ist, die Karte zu sperren, oder berechtigt ist, diese Geschäftsbedingungen aus wichtigen Gründen zu kündigen.
- 14.2. Falls eines der oben genannten Ereignisse eintritt, muss der Kartenherausgeber den Karteninhaber darüber soweit möglich vor der Sperrung/Einziehung der Karte gemäss Artikel 16 dieser Geschäftsbedingungen informieren, es sei denn, dem Kartenherausgeber ist dies gesetzlich untersagt. Der Kartenherausgeber haftet nicht für Folgen, die dem Karteninhaber durch die Sperrung oder Einziehung der Karte und/oder dadurch entstehen können, dass der Karteninhaber verspätet oder gar nicht über die genannte Sperrung oder Einziehung informiert wird, ausser im Fall von vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit. Die Verwendung einer gesperrten oder eingezogenen Karte ist unrechtmässig und kann ebenso wie die Pflichten, die dem Karteninhaber dadurch entstehen, strafrechtlich verfolgt werden. Unter solchen Umständen behält sich der Kartenherausgeber das Recht vor, den angeschlossenen Händlern/Banken alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um den fälligen Betrag direkt vom Karteninhaber zu erhalten.
- 14.3. Sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr vorliegen, hat der Zahlungsdienstleister die Sperrung des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.
- 14.4. Der Karteninhaber hat jederzeit das Recht, die Sperre seiner Karte zu verlangen.
- 15. Datenbearbeitung und Datenschutz**
- 15.1. Der Kartenherausgeber ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung («DSGVO») und der liechtensteinischen Datenschutzgesetzgebung (das «Datenschutzgesetz») und muss als solcher die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenherausgeber in seiner Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die vom Karteninhaber bereitgestellten Daten in elektronischer oder anderweitiger Form erfasst, speichert und verarbeitet, und zwar zum Zweck der Erbringung der vom Karteninhaber beantragten Dienstleistungen und in Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Pflichten.
- 15.2. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber **dessen personenbezogene Daten soweit nötig an Dritte weiterleiten kann, insbesondere um die Funktionstüchtigkeit der Karte im Rahmen des Visa-Netzes zu gewährleisten.** Eine Weitergabe von Daten erfolgt auch an andere Rechtssubjekte des Finanzsektors und an angeschlossene Händler/Banken, die an dem betreffenden internationalen Kartenzahlungssystem teilnehmen, an die Kartenhersteller und an die Rechtssubjekte, die die jeweilige Kartenzulassung besitzen, sowie an die internationalen Genehmigungsbehörden und Clearingstellen.
- 15.3. Darüber hinaus nimmt **der Karteninhaber zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber die personenbezogenen Daten des Karteninhabers und die aus der Kartennutzung resultierenden Transaktionsdaten an die Outsourcing-Partner** des Kartenherausgebers in der Schweiz, in Grossbritannien oder in der Europäischen Union weiterleiten kann, um eine einwandfreie Abwicklung des gesamten Kartenvertrages sicherzustellen. **Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine personenbezogenen Daten und seine Transaktionsdaten auch beim Outsourcing-Partner des Kartenherausgebers im europäischen Ausland** (insbesondere in der Schweiz und in Grossbritannien) gespeichert werden. Der Kartenherausgeber ist dafür verantwortlich, dass diese Daten sicher und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des liechtensteinischen Datenschutzrechts bearbeitet und aufbewahrt werden.
- 15.4. **Mit der Nutzung der Karte akzeptiert der Karteninhaber, dass Daten erfasst, gespeichert und übertragen werden** zum Zweck der Identifikation des Karteninhabers und der Ermittlung des Kartenguthabens unter Einsatz der

- erforderlichen Mittel, um (i) angemessene Transaktionsbestätigungen und Abrechnungen durch den Kartenherausgeber zu erstellen, (ii) diese Daten den Betreibern des Kartenzahlungssystems und den Rechtssubjekten, die an diesem Zahlungssystem beteiligt sind, zur Verfügung zu stellen und an diese zu übermitteln, (iii) diese Daten auf den Systemen der Betreiber des Kartenzahlungssystems und der Rechtssubjekte, die an diesem Zahlungssystem beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften zu speichern.
- 15.5. Der Kartenherausgeber haftet nur im Fall von grober Fahrlässigkeit für die unerlaubte Übertragung von Daten im Rahmen des Informationsflusses, der über das internationale Kartenzahlungssystem stattfindet. Der Kartenherausgeber haftet nicht für die unerlaubte Übertragung von Informationen, die aus Transaktionsbestätigungen oder Kartenabrechnungen (z.B. das Kartenguthaben oder die Kartennummer) hervorgehen. Der Karteninhaber muss die Geheimhaltung dieser Daten sicherstellen.
- 15.6. **Zur Einhaltung der geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche ist der Kartenherausgeber berechtigt, alle notwendigen Überprüfungen in Bezug auf die Identität und den finanziellen Hintergrund des Karteninhabers durchzuführen.**
- 15.7. **Im Übrigen gilt die Data Protection Policy der Cornèr Europe AG., welche unter cornercard.eu publiziert ist.**
- 16. Online-Informationen und -Abrechnungen / Papierrechnung**
- 16.1. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Kartenherausgeber, soweit die gesetzlichen Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an den Karteninhaber über eine Website erfüllt sind, bestimmte Informationen ausschliesslich über eine solche Website zur Verfügung stellen kann.
- 16.2. Eine elektronische Abrechnung der ausgeführten Zahlungstransaktionen wird einmal monatlich erstellt und dem Karteninhaber mittels der Online-Zugangsfunktionen der Website des Kartenherausgebers zur Verfügung gestellt (e-Abrechnung). Die e-Abrechnung enthält insbesondere ausgeführte Zahlungstransaktionen, Aufladungen, Gebühren und Kosten. Im Falle von Abweichungen gegenüber den internen Aufzeichnungen der Kartenherausgeber haben Letztere Vorrang. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Aufstellungen verzugslos zu prüfen.
- 16.3. Sollte der Karteninhaber die Abrechnung in elektronischer Form nicht erhalten oder nicht in der Lage sein, die e-Abrechnung des betreffenden Monats abzurufen, muss er den Kartenherausgeber darüber unverzüglich informieren.
- 16.4. Der Karteninhaber kann vom Kartenherausgeber auch die Zustellung der Abrechnung per Post oder Kurier verlangen. Sollte die Anforderung der Abrechnung nicht auf einem gesetzlichen Auskunftsrecht beruhen, stellt der Kartenherausgeber hierfür den in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Aufwandsatz in Rechnung.
- 17. Mitteilungen und Anfragen des Karteninhabers**
- 17.1. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Mitteilung oder Übertragung von Informationen entsprechend der in der zwischen dem Kartenherausgeber und dem Karteninhaber z.B. im Kartenantrag oder einem anderen Dokument vereinbarten Weise. Je nachdem, welches Kommunikationsmittel vereinbart worden ist, stellt der Kartenherausgeber dem Karteninhaber die Informationen zur Verfügung, welche für die technische Anbindung des Karteninhabers an das betreffende Kommunikationsmittel erforderlich sind.
- 17.2. Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen des Kartenherausgebers im Sinne dieses Vertrags gelten bei einem Versand auf dem Postweg drei Kalendertage nach dem Datum der Absendung der betreffenden Benachrichtigungen, Gebühren und Mitteilung bzw. bei einem Versand per Fax am Datum ihres Versands, das auf dem Faxbericht angegeben ist, als ordnungsgemäss zugestellt.
- 17.3. Alle Mitteilungen, Anträge und Anfragen des Karteninhabers an den Kartenherausgeber müssen an den Kartenherausgeber gerichtet werden.
- 17.4. Der Karteninhaber kann jederzeit während der vertraglichen Beziehung mit dem Kartenherausgeber eine Kopie dieser Geschäftsbedingungen, des Kartenantrags und aller anderen Informationen, der Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte, wie in einem anderen massgeblichen Dokument angegeben, in ihrer jüngsten/aktualisierten Fassung anfordern.
- 18. Zustimmung / Übertragbarkeit / Einhaltung der Rechtsvorschriften / Informationsaustausch**
- 18.1. Der Kartenherausgeber und/oder der Kartenvermittler oder ihre jeweiligen Vertreter sind berechtigt, Telefongespräche zwischen ihnen und dem Karteninhaber zur Qualitätssicherung und aus Sicherheitsgründen nach vorangegangenen Hinweis aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen auf Datenträgern zu speichern und sie ein Jahr lang aufzubewahren.
- 18.2. Der Kartenherausgeber kann seine Rechte aus dem Kartenvertrag mit dem Karteninhaber ganz oder teilweise an andere Gesellschaften der Cornèr Group («Dritte») im In- und Ausland übertragen. Er darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden.
- 18.3. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dem Kartenherausgeber alle Steuern oder Gebühren zu bezahlen, welche die Regierung des Fürstentums Liechtenstein oder ausländische Steuerbehörden bereits eingeführt haben oder künftig einführen werden, die vom Kartenherausgeber gezahlt wurden oder die der Kartenherausgeber zahlen muss oder ggf. zahlen muss und die aufgrund von Transaktionen erhoben werden, die in Zusammenhang mit der Beziehung des Kartenherausgebers mit dem Karteninhaber ausgeführt werden, an die Kartenherausgeber zu zahlen oder zurückzuzahlen. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, den fälligen Betrag entsprechend der Karte des Karteninhabers zu belasten, unabhängig von dem Ausführungstag der ursprünglichen Transaktionen.
- 18.4. Der Karteninhaber ist dafür verantwortlich, in all seinen Geschäftsbeziehungen mit dem Kartenherausgeber sicherzustellen, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Pflichten erfüllt werden (namentlich Steuerpflichten in dem Land bzw. in denjenigen Ländern, in welchen der Karteninhaber mit Bezug auf die beim Kartenherausgeber hinterlegten Vermögenswerte, sowie hinsichtlich sämtlicher mit dem Kartenherausgeber unterhaltenen Geschäftsbeziehungen steuerpflichtig ist).
- 18.5. Falls der Karteninhaber die oben genannten Pflichten nicht erfüllt, ist er allein für alle sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich (einschliesslich möglicher finanzieller und strafrechtlicher Sanktionen und Massnahmen). Der Kartenherausgeber übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Dieselben Pflichten obliegen auch dem wirtschaftlich Berechtigten eines beim Kartenherausgeber geführten Kartenvertrages. Im Falle eines Zweifels im Hinblick auf den genauen Inhalt der eigenen Pflichten ist der Karteninhaber gehalten, sich an einen Rechtsberater oder sonstigen Fachspezialisten zu wenden.
- 18.6. Wenn der Karteninhaber detaillierte Monatsauszüge oder spezifische Informationen vom Kartenherausgeber benötigt, um gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Pflichten zu erfüllen, muss der Karteninhaber den Kartenherausgeber unverzüglich informieren.
- 18.7. Der Karteninhaber wird ausserdem hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass der Kartenherausgeber verpflichtet sein kann, den Namen des Karteninhabers oder den Namen des wirtschaftlich Berechtigten eines beim Kartenherausgebers geführten Kartenvertrages an die zuständigen ausländischen Behörden (einschliesslich Steuerbehörden) zu übermitteln und zwar auf der Grundlage und im Rahmen von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung.

19. Annahme und Änderungen der Vertragsunterlagen

- 19.1. **Durch Einreichung seines Kartenantrags gelten diese Geschäftsbedingungen** sowie alle anderen Informationen und Bedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte **als in vollem Umfang akzeptiert**, wie sie im Kartenantrag und/oder in einem anderen massgeblichen oder darauf verwiesenen Dokument angegeben (und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geändert/aktualisiert) werden. Die Verwendung der Karte stellt eine weitere Bestätigung der Annahme der oben genannten Bedingungen dar, insbesondere der zu einem späteren Zeitpunkt durch angemessene Mittel mitgeteilten Aktualisierungen oder Änderungen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten alle in diesen Geschäftsbedingungen, im Kartenantrag und/oder in anderen massgeblichen Dokumenten enthaltenen Informationen so lange als gültig, wie diese Geschäftsbedingungen in Kraft bleiben. Der Kartenherausgeber behält sich das Recht vor, den Kartenantrag, diese Geschäftsbedingungen und alle anderen Informationen und vereinbarten Bedingungen für die Nutzung der Karte mit der (stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers unter Anwendung des unter Artikel 19.3 dieser Geschäftsbedingungen angeführten Verfahrens zu ändern, namentlich im Falle von Änderungen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen im Banken- und Finanzmarktsektor, bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen zur Ausgabe von Zahlkarten oder Änderungen, die sich auf die Bedingungen an den Finanzmärkten auswirken. Die vom Kartenherausgeber zu erbringenden Leistungen dürfen durch solche Änderungen nur geringfügig eingeschränkt werden und nur dann, wenn dies aufgrund der oben genannten Gründe notwendig ist oder eine bestimmte Leistung nicht mehr kostendeckend in der ursprünglich vereinbarten Form erbracht werden kann.
- 19.2. Der Kartenherausgeber ist berechtigt, einmal jährlich mit der (auch stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers Änderungen der in der Tabelle auf Seite 2 des Kartenantrages angeführten Entgelte im Wege einer Anpassung an den von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index vorzunehmen (erhöhen/senken). Eine allfällige Entgelterhöhung kann nur mit der (auch stillschweigenden) Zustimmung des Karteninhabers, eine Entgeltsenkung auch ohne dessen Zustimmung erfolgen. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte vom Juli des vergangenen Jahres mit Juli des vorangegangenen Jahres. Bei einer negativen Indexentwicklung des VPI im vorhin genannten Vergleichszeitraum gibt der Kartenherausgeber diese Änderung an den Karteninhaber weiter (Entgeltsenkung). Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf zehn Cent gerundet. Das Verfahren einer beabsichtigten Änderung der Entgelte richtet sich nach Artikel 19.3 dieser Geschäftsbedingungen.
- 19.3. Beabsichtigt der Kartenherausgeber, den Kartenantrag, diese Geschäftsbedingungen oder andere, für die Nutzung der Karte relevanten Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, muss der Karteninhaber, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht abweichend geregelt, über diese Änderungen unverzüglich in Papierform oder mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers (z.B. per E-Mail) informiert werden. Dabei müssen die von den Änderungen/ Ergänzungen betroffenen Klauseln einschliesslich ihres Inhalts angegeben werden. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann der Kartenherausgeber diese Informationen über seine, regelmässig aktualisierte Website oder diejenige des Kartenvermittlers zur Verfügung stellen. Die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen können auch durch ein separates Dokument umgesetzt werden, das dann wesentlicher Bestandteil des Kartenantrags, dieser Geschäftsbedingungen oder zusätzlich auf die Karte anwendbarer Nutzungsbedingungen wird. Die Änderungen, Ergänzungen und separaten Dokumente gelten als akzeptiert, wenn der Karteninhaber ihnen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung an den Kartenherausgeber widerspricht.
- 19.4. Wenn der Karteninhaber den Änderungen, Ergänzungen oder separaten Dokumenten widerspricht, ist er berechtigt, die vertragliche Beziehung in Bezug auf seine Karte mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

20. Rechtswahl / Gerichtsstand / Rechtsbehelfe

- 20.1. Alle Rechtsbeziehungen (einschliesslich der gesamten vorvertraglichen Beziehungen) zwischen dem Karteninhaber und dem Kartenherausgeber **unterliegen dem materiellen Recht Österreichs mit Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.**
- 20.2. Der Gerichtsstand richtet sich für Verbraucher im Inland nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der Beschäftigung.
- 20.3. Dem Karteninhaber steht das Recht zu, Anzeige bei der FMA gemäß § 13 AVG zu erstatten sowie seine Rechte und Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten und vor der Schlichtungsstelle geltend zu machen.

21. Unternehmensinformation / Aufsichtsbehörde / Schlichtungsstelle

- 21.1. Unternehmensinformation: Cornèr Europe AG
Städtle 17, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel. +423 388 99 99
E-Mail: info@cornercard.eu
Website: <https://www.cornercard.eu/de/ueber-uns/>
Sitz: Vaduz, eingetragen im Handelsregister Liechtenstein
Firmenbuchnummer: FL-0002.577.203-7
- 21.2. Zuständige Aufsichtsbehörden
als Hauptaufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Tel. +423 236 73 73, Fax +423 236 73 74
E-Mail: info@fma-li.li
Finanzmarktaufsicht Österreich
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
Tel. +43 1 24 9590, Fax +43 1 24 9595499
Website: www.fma.gv.at
- 21.3. Schlichtungsstelle Liechtenstein
Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
Mittelfeld 1, Postfach 343, 9490 Vaduz
E-Mail: info@schlichtungsstelle.li
Website: www.schlichtungsstelle.li
- 21.4. Schlichtungsstelle Österreich
Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft
Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien
Tel. +43 5 90 900 118337
E-Mail: office@bankenschlichtung.at
Website: www.bankenschlichtung.at

Version 02/2024